

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **57 (1960)**

Heft (12)

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

23. JAHRGANG

Nr. 12

1. DEZEMBER 1960

B. Entscheide kantonalen Behörden

28. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Ausländer mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz unterliegen hinsichtlich des familienrechtlichen Anspruchs auf Verwandtenunterstützung der schweizerischen Gerichtsbarkeit. – Die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten richtet sich bei Ausländern mit schweizerischem Wohnsitz nach heimatlichem, das heißt ausländischem Recht; die Anwendung fremden Rechts ist nur auszuschließen, wenn das Ergebnis seiner Anwendung mit der einheimischen Rechtsauffassung gänzlich unvereinbar wäre, wobei auch hinsichtlich der Bemessung des Verwandtenbeitrages eine Leistung gestützt auf ausländisches Recht nicht erzwungen werden kann, wenn sie nach schweizerischer Rechtsauffassung nicht zumutbar erscheint. – Nach österreichischem Recht ist eine Mutter in einer Notlage und steht ihr ein Unterstützungsanspruch zu, wenn sie durch Pflege minderjähriger Kinder verhindert ist, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. – Durch schriftliche Anzeige des unterstützenden Fürsorgeverbandes an den Unterstützungspflichtigen wird nach österreichischem Recht bewirkt, daß der Anspruch des Bedürftigen auf Verwandtenbeiträge für die Zeit seit Eintritt der Hilfsbedürftigkeit bis zu ihrer Beendigung auf diesen Verband übergeht; für in der Vergangenheit liegende Unterstützungen kann der Fürsorgeverband einen Pflichtigen nur beanspruchen, wenn er ihm von der Gewährung der Fürsorge unverzüglich schriftlich Kenntnis gegeben hat.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 21. Dezember 1959 ein Begehren des Bezirksfürsorgeverbandes S., vertreten durch den Magistrat S., abgewiesen, das dahin ging, es sei K. B., geb. 1937, österreichischer Staatsangehöriger, Automechaniker in B., gemäß § 154 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu verurteilen, an die Kosten der Unterstützung seiner Mutter, Frau T. U., geb. 1909, österreichische Staatsangehörige, Hausfrau in S., Österreich, folgende Beiträge zu bezahlen:

a) für die Zeit vom 1. August 1958 bis 30. November 1959 S 2420.– oder Fr. 409.– nebst Zins zu 5% seit 1. Dezember 1959;

b) ab 1. Dezember 1959 monatlich vorauszahlbare Beiträge von S 220.– oder Fr. 37.20.

Diesen Entscheid hat Fürsprecher Dr. F. namens des Magistrats S. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen, wobei er die gleichen Anträge stellt wie in erster Instanz. Der Beklagte, vertreten durch Fürsprecher Dr. D. in B., schließt auf kostenfällige Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat zieht in *Erwägung*:

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der angerufenen bernischen Verwaltungsjustizbehörden ist von keiner Seite bestritten worden. Als Ausländer mit zivilrechtlichem Wohnsitz in B. unterliegt der Beklagte hinsichtlich des gegen ihn erhobenen familienrechtlichen Anspruchs der bernischen Gerichtsbarkeit (Art. 1, 2, Abs. 2 und 32 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler-NAG). Das klagende Gemeinwesen fordert vom Beklagten die Erfüllung seiner Unterstützungspflicht zugunsten seiner Mutter gemäß Art. 328 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) bzw. § 154 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB). Solche Ansprüche sind in der Schweiz vor der zuständigen Behörde am Wohnsitz des Pflichtigen geltend zu machen (Art. 329 Abs. 3 ZGB), somit im vorliegenden Falle vor dem Regierungsstatthalter von B. unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat des Kantons Bern (Art. 7 des bernischen Einführungsgesetzes zum ZGB).

2. Da die Parteien Ausländer sind, fragt es sich, ob der von der klagenden Behörde erhobene Anspruch nach schweizerischem oder nach ausländischem Rechte zu beurteilen sei. Art. 9, Abs. 2 NAG, der gemäß Art. 32 auch auf Ausländer mit schweizerischem Wohnsitz anzuwenden ist, bestimmt, daß sich die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten nach dem heimatlichen Recht des Unterstützungspflichtigen zu richten habe. Unter Hinweis auf den «ordre public» setzt sich zwar *Stauffer* (Das internationale Privatrecht der Schweiz, N 7 zu Art. 9 NAG) für die Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts ein (vgl. auch *Kommentare Silbernagel*, N 28 der Vorbemerkungen zu Art. 328–330 ZGB, und *Egger*, N 15 zu Art. 328 ZGB sowie BGE 59 II 412 ff.). Der Grundsatz des «ordre public» schließt indessen die Anwendung fremden Rechts nur dann aus, wenn das Ergebnis seiner Heranziehung mit der einheimischen Rechtsauffassung gänzlich unvereinbar ist. Gewährt zum Beispiel das ausländische Recht überhaupt keinen Unterhaltsanspruch z. G. eines nahen Verwandten, so tritt die bezügliche schweizerische Bestimmung als Ersatz ein (*Schnitzer*, Handbuch des intern. Privatrechtes, 3. Auflage, S. 225 und 226). Im vorliegenden Fall handelt es sich bei beiden Parteien um österreichische Staatsangehörige. Gemäß ihrem Heimatrecht, dem österreichischen ABGB (§ 154), sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern «anständig zu erhalten», sofern diese «in Dürftigkeit verfallen». Diese Vorschrift nimmt im österreichischen Recht den gleichen Platz ein wie im schweizerischen die Art. 328 und 329. Sie verleiht den Eltern einem Kind gegenüber zum mindesten nicht eine ungünstigere Rechtsstellung als die schweizerischen Vorschriften. Es besteht daher kein Anlaß, mit Rücksicht auf den Grundsatz des «ordre public» von der klaren Vorschrift des Art. 9 Abs. 2 NAG abzuweichen, wenigstens wenn, wie hier, der Unterstützungsberechtigte im Ausland wohnt (vergl. *Seiler*, Die Verwandtenunterstützungspflicht, insbesondere im intern. Privatrecht der Schweiz, S. 71; *Schnitzer*, a.a.O. S. 438; *Hiestand*, Leitfaden des intern. Privatrechtes, S. 33; *Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. Januar 1952*, veröffentlicht in den «Entscheiden» zum «Armenpfleger» 1952, S. 25 ff.). Eine Anwendung des schweizerischen Rechts aus Gründen der «ordre public», insbesondere wegen des Zusammenhanges mit der öffentlichen Armenpflege, drängt sich nur dann auf, wenn auch der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz in der Schweiz hat (auf einen solchen Fall bezieht sich der in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 48, unter

Nr. 124 veröffentlichte Entscheidung). Demnach ist der Anspruch des rekurrierenden Gemeinwesens nach österreichischem Recht zu beurteilen.

3. Frau T. U. hat aus ihrer ersten Ehe drei erwachsene Kinder, nämlich den Beklagten K. B. und dessen Geschwister G. und E. B. Sodann hat sie die a. e. minderjährige Tochter I. E. und aus ihrer zweiten Ehe mit R. U., die ebenfalls minderjährigen Kinder L. U., geb. 1949, und B. U., geb. 1948. Im Jahr 1957 wurde Frau T. U. von ihrem Ehemann verlassen. Seither werden sie und ihre minderjährigen Kinder vom klägerischen Fürsorgeverband aus öffentlichen Mitteln unterstützt, da der Ehemann R. U. unbekanntes Aufenthaltsort ist und nicht zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen herangezogen werden kann.

Bis 31. Dezember 1959 bezog Frau T. U. für sich und ihre drei minderjährigen Kinder eine monatliche Unterstützung von S 1095.— einschließlich Kinderbeihilfen. Vom 2. Januar bis 2. August 1960 verbüßte sie eine Freiheitsstrafe. Während dieser Zeit entrichtete das Fürsorgeamt der Stadt S. für sie den Wohnungsmietzins in der Höhe von S 95.— im Monat; die erwähnten drei minderjährigen Kinder wurden auf Kosten der Armenpflege in einem Kinderheim bzw. in einer Pflegefamilie untergebracht. Die Tochter I. E. verdient seit 23. März 1960 ihren Lebensunterhalt selbst. Nach ihrer Haftentlassung mußte Frau U. für ihren persönlichen Unterhalt mit S 455.— unterstützt werden, da sie erst am 22. August vorübergehend in eine Arbeitsstelle vermittelt werden konnte.

4. Nach den Angaben des Magistrats S. ist G. B., die Tochter I. Ehe der Frau T. U., bereits verpflichtet worden, für ihre Mutter ab 1. Dezember 1957 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von S 100.— zu entrichten. Der Sohn E. B. hat ab 1. November 1959 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von S 70.— zu bezahlen. Nach der Auffassung der klagenden Behörde sollte auch der Beklagte zu angemessenen Beiträgen an die Kosten der Unterstützung seiner Mutter herangezogen werden. Dieser macht indessen geltend, seine Mutter sei arbeitsfähig und in der Lage, selbst für ihren Lebensunterhalt aufzukommen; wenn trotzdem eine Armenunterstützung ausgerichtet werden müsse, so handle es sich dabei um eine solche zugunsten der minderjährigen Kinder; ihn, K. B., treffe aber keine gesetzliche Unterstützungspflicht gegenüber seinen Halbgeschwistern, so daß der geltendgemachte Anspruch unbegründet sei.

5. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Argumentation des Beklagten gefolgt werden müßte, falls über das streitige Beitragsbegehren nach schweizerischem Recht zu entscheiden wäre (vgl. Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 45, Nr. 60, und Band 48, Nr. 27). Nähere Ausführungen hiezu erübrigen sich indessen, da, wie unter Ziff. 3 ausgeführt, das österreichische Recht anzuwenden ist. Gemäß einer gutachtlichen Äußerung des österreichischen Bundesministeriums für Justiz gilt eine Mutter als in Dürftigkeit verfallen und steht ihr ein Unterhaltsanspruch im Sinne von § 154 ABGB zu, wenn sie durch die Pflege minderjähriger Kinder daran verhindert wird, ihren Lebensunterhalt durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu verdienen. Diese Ansichtsäußerung stimmt mit den in Österreich heute noch geltenden Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge überein. Gemäß § 5 der erwähnten Reichsgrundsätze ist hilfsbedürftig, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von

Angehörigen erhält. Gemäß § 7 Abs. 2 der Reichsgrundsätze soll Frauen eine Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde.

Frau T. U. galt demnach – immer nach der Betrachtungsweise des österreichischen Rechtes – insoweit als persönlich hilfsbedürftig, als sie ihre 3 minderjährigen Kinder betreute und deswegen nicht in der Lage war, einer Verdienstätigkeit nachzugehen; sie war hinsichtlich ihrer Unterstützungsbedürftigkeit gleich zu behandeln wie wenn sie zum Beispiel durch Krankheit oder Invalidität an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert worden wäre. Der Beklagte ist daher gegenüber seiner Mutter bzw. gegenüber dem diese unterstützenden Fürsorgeverband grundsätzlich beitragspflichtig im Sinne von § 154 AGBG. Dabei können er und seine Geschwister G. und E. B., da das österreichische Recht keine Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern kennt, lediglich zu Leistungen verhalten werden, die für den rein persönlichen Lebensunterhalt der Frau T. U. erforderlich sind.

6. Nunmehr ist zu prüfen, mit welchem Zeitpunkt die Beitragspflicht des Beklagten zu beginnen hat. Gemäß § 21a der österreichischen Verordnung über die Fürsorgepflicht (FV) kann der unterstützende Fürsorgeverband, wenn der Hilfsbedürftige für die Zeit der Unterstützung Rechtsansprüche gegen einen Dritten auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfes hat, durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken, daß diese Rechtsansprüche zum Ersatz auf ihn übergehen. Eine solche Anzeige bewirkt den Übergang des Rechtsanspruches für die Zeit seit Eintritt der Hilfsbedürftigkeit bis zu ihrer Beendigung. Für die Vergangenheit kann der Fürsorgeverband einen Beitragspflichtigen u. a. nur in Anspruch nehmen, wenn er ihm von der Gewährung der Fürsorge unverzüglich schriftliche Mitteilung gemacht hat.

Der Beklagte macht geltend, daß ihm in den Jahren 1957 und 1958 keine schriftliche Anzeige im Sinn von § 21a FV zugestellt worden sei, und daß er daher, wenn überhaupt, so doch auf keinen Fall rückwirkend zu Unterstützungsbeiträgen für seine Mutter verpflichtet werden könne.

Die rekurrierende Behörde legt nun die beglaubigte Abschrift einer am 19. August 1958 an den damals noch in Österreich wohnenden Beklagten erlassenen «Wahrungsmittelung und Übergangsanzeige» ins Recht. In dieser wird der Beklagte im Sinne von § 21a FV aufgefordert, an die Kosten der Unterstützung seiner Mutter mit Beginn ab 1. August 1958 einen monatlichen Beitrag von S 120.– zu bezahlen. Dem Beklagten wurde durch das zuständige Postamt mitgeteilt, das erwähnte Schriftstück sei für ihn daselbst hinterlegt, da eine persönliche Zustellung in seiner Wohnung nicht möglich gewesen sei. Die Zustellung ist daher als bewirkt anzunehmen, ob der Beklagte die «Wahrungsmittelung und Übergangsanzeige» nun im Postamt tatsächlich abgeholt hat oder nicht.

Mit einer weitem «Wahrungsmittelung und Übergangsanzeige» vom 9. Juni 1959, deren Empfang er gemäß der beglaubigten Abschrift unterschriftlich bestätigt hat, wurde der Beklagte durch die rekurrierende Behörde aufgefordert, für seine Mutter ab 1. Juli 1959 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von S 220.– zu entrichten.

Die formellen Voraussetzungen zu einer rückwirkenden Verurteilung des Beklagten zu Beiträgen sind demnach im Sinn von § 21a FV erfüllt.

7. Daß der Frau T. U. in den Jahren 1958 und 1959 im Hinblick auf ihre 3 noch schulpflichtigen Kinder die Ausübung einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten war, erscheint als glaubwürdig. Der diesbezügliche Standpunkt des Bezirksfürsorgeverbandes S. steht im Einklang mit dem bereits zit. § 7 Abs. 3 der «Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge». Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß die Fürsorgebehörde von dem ihr durch die genannte Vorschrift eingeräumten Ermessen einen unrichtigen Gebrauch gemacht hätte.

Aus den von den rekurrierenden Behörden ins Recht gelegten Urkunden geht zahlenmäßig genau hervor, in welchem Umfang die an Frau U. ausgerichtete Gesamtunterstützung für ihren persönlichen Unterhalt und in welchem Umfang sie für den Unterhalt ihrer 3 minderjährigen Kinder bestimmt war. Gemäß der «Wahrungsmittlung und Übergangsanzeige» vom 19. August 1958 betrug die für Frau T. U. persönlich bestimmte Unterstützung S 280.— im Monat. Hieran leistete die Tochter G. B. einen monatlichen Beitrag von S 100.—. Es schien daher als durchaus angemessen, wenn dem Beklagten die Entrichtung eines monatlichen Beitrages von S 120.— = Fr. 20.28 zugemutet wurde. Dieser Beitrag war für ihn insbesondere auch nach schweizerischen Anschauungen eher bescheiden; der Beklagte war ja damals noch nicht verheiratet und hatte einen normalen Verdienst als Automechaniker.

Ab 1. April 1959 wurde die an Frau U. für sie und ihre minderjährigen Kinder ausgerichtete Unterstützung gestützt auf eine Abänderung der in Österreich geltenden Fürsorge-Richtsätze auf S 1095.— im Monat erhöht und in dieser Höhe bis Ende 1959 ausbezahlt; auf Frau U. persönlich entfiel hievon ein Betrag von S 385.—. Es fragt sich, ob es dem Beklagten zugemutet werden konnte, hieran den von der rekurrierenden Behörde ab 1. Juli 1959 geforderten erhöhten monatlichen Beitrag von S 220.— = Fr. 37.20 zu bezahlen. In den Monaten Juli bis September 1959 war der Beklagte noch nicht verheiratet und stand ihm infolgedessen sein Nettoeinkommen von rund Fr. 600.— im Monat vollständig für seine eigenen Bedürfnisse zur Verfügung. Dies gestattete ihm, den von ihm geforderten Beitrag zu leisten, ohne daß er sich dadurch in seiner Lebenshaltung wesentlich hätte einschränken müssen.

Eingehender ist nun zu prüfen, ob die Entrichtung des erwähnten Beitrages dem Beklagten auch noch nach seiner im Oktober 1959 erfolgten Verheiratung zuzumuten war. Hierbei dürfen die in der Schweiz für die Bemessung von Verwandtenbeiträgen geltenden Anschauungen und Grundsätze nicht unberücksichtigt bleiben; denn es würde dem «ordre public» widersprechen, einen Beitragsschuldner gestützt auf ausländisches Recht zu Leistungen zu zwingen, die ihm nach der schweizerischen Rechtsauffassung nicht zuzumuten sind und die ihn und seine Familie in der Lebenshaltung allzu stark beeinträchtigen.

Einen gewissen Anhaltspunkt dafür, welche Verwandtenbeiträge einem Verpflichteten zugemutet werden können, liefert der Vergleich des Einkommens des Pflichtigen mit seinem betriebsrechtlichen Existenzminimum.

Nach Abzug der Versicherungsprämien und der Steuern bleibt dem Beklagten wie bereits erwähnt ein monatliches Nettoeinkommen von rund Fr. 600.—. Seine Ehefrau verdient als Coiffeuse rund Fr. 370.— im Monat. Da die Eheleute B. z. Z. noch nicht über eigene Möbel verfügen, kann es der Ehefrau nicht verwehrt werden, ihren Verdienst für die Anschaffung von Möbeln zu verwenden, anstatt dem Ehemann einen Beitrag an die laufenden Kosten der Haushaltung zu leisten.

Das für den Beklagten geltende betriebsrechtliche Existenzminimum berechnet sich folgendermaßen:

Zwangsbedarf für ein Ehepaar in städtischen Verhältnissen, monatlich	Fr. 320.-
Wohnungsmietzins (einschließlich Heizung)	Fr. 150.-
Besondere Berufsauslagen (für Überkleider und Schuhe) rund	Fr. 40.-
Monatliches Existenzminimum rund	<u>Fr. 510.-</u>

Das monatliche Einkommen des Beklagten übersteigt somit sein betriebsrechtliches Existenzminimum um rund Fr. 90.-. Bedenkt man, daß dem Beklagten gerade Ende 1959 im Zusammenhang mit seiner Verheiratung mit größter Wahrscheinlichkeit allerhand kleinere und größere Auslagen erwachsen, deren Höhe aktenmäßig nicht abgeklärt ist, so kann - in Übereinstimmung mit ähnlichen Fällen, die durch den Regierungsrat in letzter Zeit entschieden wurden - für die Monate Oktober bis Dezember 1959 nicht über einen monatlichen Beitrag von S 150.- = Fr. 25.30 hinausgegangen werden.

In den Monaten Januar bis und mit Juli 1960 verbüßte Frau U. eine Freiheitsstrafe. In dieser Zeit bezahlte der Bezirksfürsorgeverband für sie lediglich den Wohnungsmietzins in der Höhe von S 95.-. Dieser Betrag hätte indessen durch die Beiträge der beiden erwachsenen Geschwister des Beklagten, G. und E. B., voll gedeckt werden können. Diese sind ja, wie die rekurrierende Behörde ausführt, rechtskräftig verpflichtet, für ihre Mutter Beiträge in der Höhe von S 170.- im Monat zu leisten. Der Beklagte ist demnach für die Monate Januar-Juli 1960 von der Beitragspflicht zu befreien.

Nach ihrer Haftentlassung war Frau U. bis 22. August 1960 beschäftigungslos; für diese Zeit mußte sie nach den Angaben der rekurrierenden Behörde mit S 455.- unterstützt werden. Im Sinne der vorstehenden Ausführungen rechtfertigt es sich daher, den Beklagten auch für diese Zeit zu einem Beitrag von S 150.- = Fr. 25.30 zu verpflichten.

Aus den Akten geht hervor, daß Frau U. vom 22. August 1960 an mit Reinigungsarbeiten habe beschäftigt werden können, so daß ihr von da an keine Unterstützung mehr gewährt worden sei. Wie sich ihre Verhältnisse in Zukunft gestalten werden, ist ungewiß. Immerhin befindet sich die Tochter I. E. seit Frühjahr 1960 in einer Arbeitsstelle, und die Kinder L. und B. U. sind heute 11- bzw. 12jährig und nicht mehr so stark auf die mütterliche Betreuung angewiesen, wie sie es in den Jahren 1958 und 1959 waren. Es darf daher angenommen werden, daß die 51jährige arbeitsfähige Frau U. von nun an ständig einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, die ihr wenigstens so viel einbringt, als sie für ihren rein persönlichen Lebensunterhalt benötigt. Es sollte ihr doch nun möglich sein, ihre Kinder B. und L. - soweit dies überhaupt nötig ist - in deren schulfreien Zeit in einer Kinderkrippe, in einem Schulhort oder bei Bekannten unterzubringen. Der Beklagte ist daher für die Zeit ab 22. August 1960 gänzlich von der Beitragspflicht zu befreien. Es geht nicht an, ihn einfach auf unbestimmte Zeit zu Beiträgen zu verpflichten und dabei auf die völlig ungewisse Möglichkeit abzustellen, daß Frau U. später wieder einmal unterstützungsbedürftig werden könnte. Sollte dieser ungünstige Fall später doch wiederum eintreten, so hat es der Bezirksfürsorgeverband S. ja jederzeit in der Hand, erneut mit einem entsprechenden Beitragsbegehren an den heutigen Beklagten zu gelangen und ihn nötigenfalls erneut einzuklagen.

9. Der Beklagte hat der rekurrierenden Behörde demnach an die Kosten der Unterstützung seiner Mutter die folgenden Beiträge zu bezahlen:

a) vom 1. 8.1958 bis 30. 6.1959 monatlich S 120.- = S 1320.-	Fr. 222.40
b) vom 1. 7.1959 bis 30. 9.1959 monatlich S 220.- = S 660.-	Fr. 111.20
c) vom 1.10.1959 bis 31.12.1959 monatlich S 150.- = S 450.-	Fr. 75.90
d) vom 2. 8.1960 bis 22. 8.1960 S 150.-	Fr. 25.30
Total S 2580.-	<u>Fr. 434.80</u>

Die rekurrierende Behörde fordert für die bis 30. November 1959 verfallenen Beiträge Verzugszinsen. Diese sind ihr grundsätzlich zuzusprechen, wobei aber der Zinssatz nicht auf 5%, sondern auf 4% zu bestimmen ist (vgl. *Kapfer*, Textausgabe zum österreichischen ABGB, Bemerkungen zu § 1333). Diese Verzugszinsen sind von einem Betrag von S 2430.- = Fr. 409.50 zu berechnen.

10. In diesem Umfang ist der Rekurs gutzuheißen. Soweit weitergehend, sind der Rekurs und das Beitragsbegehren abzuweisen. Bei dieser Sachlage rechtfertigt es sich, der rekurrierenden Behörde einen Viertel und dem Beklagten drei Viertel der Verfahrenskosten zur Bezahlung aufzuerlegen. Der Beklagte hat dem Bezirksfürsorgeverband S. ferner eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 60.- zu bezahlen (Art. 39 und 40 des bernischen Gesetzes betr. die Verwaltungsrechtspflege vom 31.10.1909). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 14. Oktober 1960.)

Literatur

Adoptivkinder

Die heutige Gesellschaft ist unter anderem nicht nur durch die Ein- und Zweikinderfamilie gekennzeichnet, sondern ebenso durch die stets wachsende Zahl der kinderlosen Ehepaare. Daher finden auch mehr Adoptionen statt, sogar ins Ausland. Jede Adoption aber wirft eine Menge oft recht schwieriger Fragen auf, denn das Adoptivverhältnis birgt mehr Konfliktstoff und mehr Möglichkeiten zur Enttäuschung in sich als das eheliche Kindesverhältnis. Daher ist das Doppelheft August/September 1960 der schweizerischen Monatszeitschrift «PRO JUVENTUTE» dem Thema «Adoptivkinder» gewidmet.

In ausgezeichneten, von Fachleuten mit großer Erfahrung geschriebenen Artikeln werden die wichtigsten Adoptivkinder-Probleme, deren Ursachen und deren Vermeidbarkeit und Bewältigung aufgezeigt. Es zeichnen sich dabei etwa vier Problem-Kreise ab. Unter Fragen allgemeiner Natur kommen die Rechtsbedingungen einer Adoption, die Frage der Revision des Adoptionsrechtes, die Adoption über die Landesgrenze hinaus, die Stellung der Adoption in der heutigen Fürsorge zur Sprache. Adoptiv-eltern betreffende Fragen, wie «Frühadoption», «Warum wird adoptiert?» und «Wie sagen wir es unserem Kinde?» stehen neben Artikeln, die die seelische Situation des Adoptivkindes beleuchten. Auch die nicht leichte Lage der Kindesmutter erfährt, aus Erfahrung und modern-aufgeschlossener Haltung heraus, ihre Beleuchtung. Etwa im Beitrag «Kann und soll ich mein Kind behalten?».

Stehen die meisten der Beiträge im Zeichen gedanklicher Durcharbeitung der auftretenden Probleme, so gilt eine andere Gruppe von Arbeiten der Darstellung der konkreten Fürsorgearbeit, die geleistet wird. Denn immer deutlicher wird es, daß weder die bloße Intuition noch verfeinerte gesetzliche Bestimmungen eine Adoption